

ENTWURF 26.03.2014, 19.05 Uhr

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

1.

der Gemeinde Quarnbek, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Langer, c/o Amt Achterwehr, Inspektor-Weimar- Weg 17, 24239 Achterwehr

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und

2.

der Quarnbek Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Torsten Levens, Gut Quarnbk, 24107 Quarnbek (HRB 15251 KI)

- nachstehend „**Vorhabenträgerin**“ genannt -

über die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhaben sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und die Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Präambel

(1)

Auf der Grundlage der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Ziffer 3.5.2 Nr. 3 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) wurden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III für die Städte Kiel und Neumünster und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 neue Eignungsgebiete für Windkraft ausgewiesen. Im Bereich der Gemeinde Quarnbek ist das Gebiet mit der Nummer

298 ausgewiesen worden. Das Gebiet liegt im Bereich der in **Anlage 1** dargestellten Flächen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Das Gebiet 298 ist insgesamt 32,9 ha groß und gliedert sich in zwei Teilflächen, von denen eine nördlich und die andere südlich der Kreisstraße 3 belegen ist..

(2)

Die Vorhabenträgerin plant in dem in der Anlage 1 beschriebenen Gebiet südlich der Kreisstraße 3 die Errichtung von bis zu 3 (3) WEA mit einer Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) von maximal 150 m. Die nördlich der Kreisstraße 3 belegene Fläche ist von der Vorhabenträgerin für eine Nutzung für Windenergieanlagen nicht vorgesehen.

(3)

Die Gemeinde hat am 08.11.2012 die Beschlüsse zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die "Windnutzungsfläche TG 1 Groß Niedeel und TG 2 Hohlbek/Hohen Barch" sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Windnutzungsfläche TG 1 Groß Niedeel und TG 2 Hohlbek/Hohen Barch" gefasst und amtlich bekannt gemacht. Zugleich wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Insoweit stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung vorausgehen soll. Damit sollen insbesondere eine städtebaulich geordnete Entwicklung und eine breite und verfahrensrechtlich abgesicherte Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt werden.

(4)

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Gemeinde eine Beteiligung der Bürger an einer WEA („Bürger-WEA“) anstrebt.

Durch entsprechende vertragliche Gestaltungen soll sichergestellt werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Quarnbek und anliegender Nachbargemeinden sowie den Eigentümern von Flächen im Vorhabengebiet eine Beteiligungsmöglichkeit an einer WEA („Bürger-WEA“) geschaffen wird. Die Vorhabenträgerin stimmt einer solchen Beteiligung ausdrücklich zu.

§ 1 Vorhaben

(1)

Der Vertrag und die Bauleitplanung der Gemeinde sollen die Windenergieanlagen, die die Vorhabenträgerin plant (im folgenden Vorhaben), sichern und steuern. Für die von der Vorhabenträgerin geplanten bis zu 3 (drei) Windenergieanlagen sind folgende Eckdaten vorgesehen:

- a) Art der Anlagen: Voll- und kein Gittermast, drei Rotorblätter
- b) Gesamthöhe: Die Festlegung erfolgt unter der Maßgabe einer optimalen Rentabilität des Vorhabens und unterliegt einer Höhenbeschränkung von maximal 150 m .
- c) Gestaltung: einheitliche Farbgebung in nichtreflektierender Farbe
- d) Hinderniskennzeichnung: Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Genehmigungsbehörden wird der Vorhabenträger:

- auf eine Tagesbefeuerung verzichten und stattdessen zur Kennzeichnung der WEA rot/weiß gefärbte Flügelspitzen verwenden,
- für die Nachtbefeuerung eine einreihige Hindernisbefeuerung am Turm und ein rotes Blinklicht mit reduzierter Leuchtstärke auf dem Maschinenhaus (so genannte „w-rot“ - Befeuerung) verwenden, eine Synchronschaltung für die WEA installieren sowie bei den WEA eine Sichtweitenmessung für die „w-rot“ - Befeuerung installieren.
- eine weitere Reduzierung der Befeuerung auch im Betrieb der WEA vornehmen, soweit dies technisch möglich ist, sowie gesetzlich und genehmigungsrechtliche Bestimmungen dies zulassen und darüber hinaus durch technische Neuerungen und Änderungen (z.B. über Transpondersysteme o.ä.) die Lichtstärke nicht nur unerheblich reduzieren. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Befeuerung müs-

sen wirtschaftlich angemessen sein. Das sind sie dann, wenn der Aufwand je WEA einen Betrag von.....€ (in Worten:.....Euro) nicht übersteigt.

- e) Leitungsnetz: den Aufbau eines windparkinternen unterirdischen Kabelnetzes zur Abführung der aus der Windenergie umgewandelten elektrischen Energie vornehmen sowie unterirdische Verbindungen zwischen dem windparkinternen Kabelnetz und dem öffentlichen Stromversorgungsnetz nebst Trafoübergabestation herstellen

2)

Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel, die südliche Teilfläche des festgesetzten Eigenschaftsgebietes für die Windenergienutzung optimal zu beplanen. Die nördliche Teilfläche soll von einer Windkraftnutzung freigehalten werden. Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt werden, jedoch soll – vorbehaltlich einer sonst offenen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB - die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche im Sinne der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f) BauGB so beplant werden, dass die Fläche mit dem Windpark unter Wahrung der Ansprüche an die örtlichen Gegebenheiten und die Flächenverfügbarkeit einen möglichst großen Energieertrag liefert. Bei der Festsetzung der Standorte der Windenergieanlagen wird sich die Gemeinde unter Wahrung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) mit der Vorhabenträgerin abstimmen, um ihren Sachverstand und ihre Interessen unmittelbar in die Planung einfließen zu lassen.

§ 2

Folgeverträge

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Errichtung der Windkraftanlagen der Abschluss eines weiteren Vertrages oder weiterer Verträge erforderlich werden kann.

In einem weiteren städtebaulichen Vertrag sollen insbesondere Regelungen getroffen werden zu

1) der Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen.

Die Vorhabenträgerin übernimmt die Herstellung aller für das Vorhaben notwendigen Erschließungsanlagen auf eigene Kosten. Der Gemeinde entstehen keine Kosten aus der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem späteren Rückbau der WEA und der Erschließungsanlagen.

Zu den Erschließungsmaßnahmen gehört die Herstellung der notwendigen Erschließungszuwegungen und sonstiger Erschließungsanlagen. Die Erschließungszuwegungen umfassen die Herstellung der Erschließungswege als geschotterte Zufahrt in einer Mindestbreite von 4,50 m.

Werden auf gemeindeeigenen Flächen Erschließungsanlagen errichtet oder gemeindeeigene Wege verbreitert, so sind diese nach dem Rückbau der WEA auf Kosten der Vorhabenträgerin zurückzubauen. Die Gemeinde kann auf den Rückbau verzichten. Eine Entschädigungspflicht für die errichteten Erschließungsanlagen oder Wegeverbreiterungen entsteht durch diesen Verzicht nicht.

Der Baubeginn ist der Gemeinde spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen werden die Gemeinde (für die gemeindeeigenen Wege und Brückenbauwerke) und die Vorhabenträgerin gemeinsam die Feststellung des Zustandes (Beweissicherung) der zu benutzenden Straßen, Wege und Brücken vornehmen; die gleiche Vorgehensweise wird nach Beendigung der Errichtungs- und Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Es bleibt jeder Vertragspartei vorbehalten, hierzu Fachkräfte hinzuzuziehen.

Über getroffene Feststellungen wird in beiden Fällen ein durch beide Parteien zu unterzeichnendes Protokoll geführt. Die Gemeinde oder ein von Ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Aufgrund der Feststellungen nach Beendigung der Errichtungs- und Erschließungsmaßnahmen werden die Gemeinde und die Vorhabenträgerin, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Straßen, Wege und Brücken festlegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, dementsprechend Aufträge zur Schadensbeseitigung bzw. Wiederherstellung von verursachten Schäden innerhalb von sechs Monaten auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Die Kosten für den ggf. hinzuzuziehenden Sachverständigen übernimmt die Vorhabenträgerin.

Der Oberboden, der bei der Erschließung ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich, in der Gemeinde ansässige bzw. regionale Unternehmen beim Bau der Infrastruktur mit einzubinden.

2) den Ausgleichsmaßnahmen,

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang, sowie die Lage dieser Maßnahmen werden erst in Zuge der Bauleitplanung festgesetzt und können daher nicht von der Vorhabenträgerin zugesichert werden. Die Vorhabenträgerin wird in Absprache mit der Gemeinde geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlagen, auf dem Gebiet der Gemeinde suchen, und anbieten. Die Vorhabenträgerin wird die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Die Gemeinde wird der Vorhabenträgerin bei der Beschaffung von Flächen Dritter behilflich sein. Sollten die Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt werden können, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin die Gemeinde für entsprechende Flächen marktgerecht zu entschädigen.

3) der Stilllegung und Beseitigung von Windkraftanlagen,

Die Vorhabenträgerin wird der Gemeinde ihre Verpflichtung zum Rückbau des Vorhabens nachweisen. Zur Sicherstellung des Rückbaus des Vorhabens nach Stilllegung wird die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde spätestens bei Baubeginn eine Rückbaubürgschaft in Höhe von mindestens 90.000 € je Windkraftanlage aushändigen, wenn auf dem Grundstück eine Windkraftanlage errichtet wird. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, einen

Rückbau nach Nutzungsaufgabe spätestens nach 12 Monaten – bezogen auf die einzelne WEA - nach endgültiger Außerbetriebsetzung vorzunehmen.

4) Inanspruchnahme von Straßen in Nachbargemeinden

Baustellenverkehre werden aller Voraussicht nach auch über Gemeindestraßen von Nachbargemeinden abgewickelt werden müssen. Betroffen sein wird insoweit eine Teilstrecke des Rotenhofer Weges in der Gemeinde Melsdorf. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, mit der Gemeinde Melsdorf die notwendigen Vereinbarungen über die Inanspruchnahme gemeindlicher Straßen zu schließen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen wechselseitige Rechte und Pflichten hinsichtlich des abschließenden Inhalts der Verträge nicht begründen sollen, sondern lediglich den regelungsbedürftigen Inhalt des weiteren Vertrages/der weiteren Verträge beschreiben. Die vorstehenden Regelungen sollen indes inhaltsgleich in den weiteren Vertrag/die weiteren Verträge übernommen werden.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch die Folgeverträge dem Gebot der Angemessenheit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB) genügen müssen.

§ 3

Windparkbeteiligung („Bürger-WEA“)

Die Einzelheiten der geplanten Bürgerbeteiligung werden die Vertragsparteien in einem gesonderten Vertrag regeln, der spätestens bis zur Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für die Bauleitpläne geschlossen sein muss.

Wird bis zu dem genannten Zeitpunkt kein gesonderter Vertrag geschlossen, soll folgendes gelten:

a) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Beteiligung von Bürgern an einer noch zu gründenden Gesellschaft zwecks Errichtung und Betrieb einer (1) WEA („Bürger-WEA“) zuzulassen, wobei die Mindestbeteiligung pro Anleger, die von dieser neu zu gründenden Gesellschaft festgelegt wird, 2.500,00 € (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) nicht überschreiten darf. Jeder Anleger kann im Rahmen eines Rundenverfahrens (insgesamt fünf Runden) mehrere Anteile zeichnen.

b) Zeichnungsberechtigt sind in der ersten Runde alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.01.2013 in der Gemeinde gemeldet waren.

In einer zweiten Runde und ggf. maximal drei weiteren Runden sind zusätzlich die Einwoh-

nerinnen und Einwohner der Gemeinde sowie die Bürgerinnen und Bürger anliegender Nachbargemeinden zeichnungsberechtigt.

c) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass „Bürgeranteile“ maximal für das benötigte Eigenkapital von einer (1) WEA ausgegeben werden sollen.

d) Sofern das für die Beteiligung benötigte Eigenkapital für die „Bürger-WEA“ nicht vollständig gezeichnet werden kann, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die restlichen Anteile für diese zu zeichnen.

§ 4

Gegenstand der Kostentragungspflicht/Auftragserteilung

(1)

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde dazu, sämtliche mit der Bauleitplanung im Zusammenhang stehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten.

Dazu gehören insbesondere:

1.

Die Kosten für die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltprüfung.

2.

Die Kosten für die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes einschließlich Umweltprüfung.

3.

Die Kosten für die ggf. erforderliche Aufstellung von Landschaftsplänen bzw. Teillandschaftsplänen oder die (Teil-)Fortschreibung festgestellter Landschaftspläne.

4. Die Kosten für etwa erforderlich werdende Fach- und Sondergutachten.

5.

Die Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung der Gemeinde.

6.

Die Kosten der notwendigen amtlichen Unterlagen, wie z. B. vom Landesvermessungs- und Katasteramt oder Luftbildern (jeweils auch in digitaler Form).

7.

Die dem Amt Achterwehr durch die Bauleitplanverfahren zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten (z.B. Sitzungsvorlagen).

Im Hinblick auf die Kostenerstattungspflicht betreffend die Ziffern 1, 2 und 4 stimmen die Gemeinde und die Vorhabenträgerin darin überein, dass – mit Ausnahme der städtebaulichen Planungsleistungen im engeren Sinne (vgl. Honorarangebot der Planungsgruppe Plewa, Flensburg vom 26.03.2014) – die Vorhabenträgerin die von ihr bereits beauftragten und etwaige noch zu beauftragende Fach- und Sondergutachten für die Bauleitplanverfahren beistellt. Im Einzelnen handelt es sich um:

- a) die FFH- und artenschutzrechtliche Prüfung
- b) den landschaftspflegerischen Fachbeitrag

(2)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung zu den nach Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 5 zu erbringenden Leistungen durch die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr erfolgt. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Beauftragung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragung anwendet.

Die Beauftragung erfolgt - mit Ausnahme Abs. 1 Ziffer 5 – im Benehmen mit der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin tritt der Verpflichtung der Gemeinde aus den Aufträgen (einschließlich Abs. 1 Ziffer 5) bei (Schuldbeitritt). Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr stellt sicher, dass die Beauftragten nach Abs. 1, Ziffer 1, 2 und 5 die Rechnungen aus den Aufträgen unmittelbar an die Vorhabenträgerin richten.

Mit der Ausarbeitung der Bauleitpläne wird die Planungsgruppe Plewa, Flensburg beauftragt. Grundlage für den Auftrag ist das Honorarangebot vom 26.03.2014., das der Vorhabenträgerin bekannt ist und vorliegt.

(3)

Die Vorhabenträgerin stellt der Gemeinde die für das Vorhaben erforderlichen Fach- und Sondergutachten zur Verfügung, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erstellen lässt. Diese Gutachten dienen auch der fachlichen Unterstützung und Absicherung der Planung nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2. Die Fach- und Sondergutachten sind der Gemeinde

kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4)

Für den Fall der vorzeitigen Einstellung der Planungen seitens der Vorhabenträgerin ist diese verpflichtet, der Gemeinde die bis dahin entstandenen Kosten vollumfänglich zu erstatten. Auch für den Fall, dass die Planung von der Vorhabenträgerin nicht realisiert wird, verbleibt es bei ihrer Kostentragungspflicht.

§ 5

Kostenerstattung

(1)

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Kosten für nach § 4 angefallene Aufwendungen wie folgt auf erstes Anfordern zu erstatten bzw. auszugleichen:

- jeweils in Höhe der Honorarabschlagsrechnung der Planungs- bzw. Ingenieurbüros
- die Abschlussrechnung nach Vorlage der Honorarschlussrechnung
- die Kostenvorschußnoten der beratenden Rechtsanwälte und die Abschlussrechnung nach Vorlage der Kostenschlussrechnung

(2)

Die Gemeinde behält sich vor, die Verfahren einzustellen, wenn die Erstattungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung gezahlt worden sind. Auch im Falle der Einstellung der Planungen durch die Gemeinde trägt die Vorhabenträgerin sämtliche bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Planungsarbeiten entstandenen Kosten.

(3)

Wenn die Vorhabenträgerin sich gehindert sieht, ihr Vorhaben teilweise oder insgesamt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu realisieren, kann sie diesen Vertrag ordentlich mit Monatsfrist – zum Ende des auf die schriftliche Kündigungserklärung folgenden Monats - kündigen und wird damit insbesondere von einer weiteren Kostentragungspflicht nach § 4 frei. Für die bis zur Kündigung angefallenen Kosten gilt die Kostentragung nach § 4 (4), d.h. im Falle der Kündigung trägt der Vorhabenträger sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandene-

nen Kosten und bedingt durch bereits erfolgte Maßnahmen noch nachträglich entstehende Kosten .

§ 6

Bereits entstandene Kosten

Bis zum heutigen Tage sind der Gemeinde bereits folgende Kosten entstanden, die die Vorhabenträgerin auf Anforderung der Gemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung auszugleichen hat:

Kosten der anwaltlichen Beratung der Gemeinde bis einschließlich 26.03.2014 in Höhe von 2694,99 € zzgl. Fahrkosten, Auslagen und Umsatzsteuer. Eine Kostenrechnung ist noch nicht erteilt.

§ 7

Sicherheitsleistung/Kostendeckel

(1)

Zur Sicherung der in §§ 1 – 6 genannten Verpflichtungen des Vorhabenträgers übergibt diese der Gemeinde eine selbstschuldnerische, unbefristete von der Einrede der Vorausklage befreite Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in Deutschland, die deutschem Recht unterliegt, in Höhe von 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro). Die Bürgschaft wird für die Gemeinde vom Amt Achterwehr verwahrt.

(2)

Die Parteien gehen nicht davon aus, dass die Kosten der Bauleitplanung, die dieser Vertrag regelt, diese Sicherungssumme wesentlich (= > 25 v.H.) überschreiten werden. Sollte sich diese Annahme als unzutreffend herausstellen und der Kostendeckel überschritten werden, werden die Parteien über eine Anpassung des Vertrages – insbesondere über die Verteilung der die Sicherungssumme wesentlich überschreitenden Kosten - erneut verhandeln.

§ 8

Zusammenarbeit/Haftung

(1)

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht. Ein Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Gemeinde erklärt aber, dass sie die Verfahren zügig durchführen und die erforderlichen Beschlüsse zeitnah fassen wird. Die Gemeinde erklärt sich bereit, der Vorhabenträgerin während des Aufstellungsverfahrens regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu unterrichten und ihr Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Dritten, zur Kenntnis zu geben.

(2)

Der Vorhabenträgerin steht kein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu, den diese in der Erwartung getätigt hat, die Gemeinde werde die erforderlichen Bauleitpläne für die Errichtung der projektierten Windkraftanlagen als Satzung beschließen. Weitergehende Schadenersatzansprüche und Erstattungsansprüche der Vorhabenträgerin sind ausgeschlossen.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ihrem Rechtsnachfolger auf zu erlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf Dritte, insbesondere eine Betreibergesellschaft, zu übertragen. Die Vorhabenträgerin haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern nicht die Gemeinde den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag bietet. Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben.

§ 10**Schlussbestimmungen**

(1)

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2)

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Vertragsbeteiligten und das Amt Achterwehr erhalten je eine Ausfertigung.

(3)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch, wenn sich während des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(4)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei jeglichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben zunächst unter Ausschluss des (ordentlichen) Rechtswegs ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Mediators zustande, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel bestimmt. Die Benennung bindet die Parteien.

Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien jeweils hälftig, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

Sollten die Parteien innerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu einer beide Seiten befriedigenden Lösung finden, so steht es ihnen frei, nach Abschluss des Verfahrens ein staatliches Gericht an zu rufen. Der Mediator stellt den Abschluss des Mediationsverfahrens fest.

Die Parteien sind durch diese Vereinbarung nicht gehindert, ein notwendiges gerichtliches Eilverfahren durchzuführen.

(5)

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig zuständig.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Gemeinde Quarnbek

.....

Quarnbek Verwaltungs GmbH